



Schulordnung des Hochalpinen Instituts Ftan (HIF)

Inhaber: Schulleitung/Rektorat
Genehmigt: 1.12.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Wichtige Bezeichnungen und Geltungsbereich der Schulordnung.....	4
1.2	Anpassungen der Schulordnung.....	4
2	Allgemeines.....	5
2.1	Tagesablauf.....	5
2.2	Kommunikation innerhalb der Schule.....	5
2.3	Schulsekretariat.....	5
2.4	Bibliothek (Medio).....	5
2.5	Video-Überwachung.....	5
2.7	Verhalten in Notfällen.....	6
2.8	Garderobe.....	6
2.9	Fundsachen.....	6
3	Zusammenleben und Verhalten am HIF.....	7
3.1	Charta.....	7
3.2	Gewalt und Mobbing.....	8
3.3	Mahlzeiten.....	9
3.4	Verhalten im Speisesaal.....	9
3.5	Kleiderordnung.....	10
3.6	Persönliche Hygiene.....	10
3.7	Öffentliches Zeigen von Zuneigung.....	10
3.8	Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte.....	10
3.9	Fotografieren und Filmen.....	11
3.10	Rauchen, Konsum von Tabak oder ähnlichen Substanzen.....	11
3.11	Immobilien, Mobiliar und Gegenstände.....	12
3.12	Tiere.....	12
3.13	Alkohol.....	12
3.14	Drogen.....	13
3.15	Waffen.....	13
4	Unterricht.....	13
4.1	Promotionsregeln und aufrichtiges Arbeiten.....	13
4.2	Absenzen/Verspätungen.....	13
4.3	Vorgehen bei Absenzen.....	14
4.4	Krankheit während des Unterrichts: interne Schüler.....	14
4.5	Krankheit während des Unterrichts: externe Schüler.....	15
4.6	Absenz für den Turnunterricht.....	15
4.7	Lehrerabwesenheit.....	15
4.8	Urlaubsgesuche (Gymnasium, HMS, FMS).....	15
4.9	Urlaubsgesuche (Sekundarklassen, 10. Schuljahr).....	16
4.10	Detaillierte Regelungen Internat.....	16
5	Verstöße gegen die Schulordnung und disziplinarische Massnahmen....	16
5.1	Grundsatz.....	16
5.2	Gemeinschaftsarbeit.....	16

5.3	Disziplinarische Massnahmen	17
6	Anhang 1: Sport-Absenzen-Ablauf 2015/16- Schulreglement 2015/16.....	18
7	Anhang 2: Reglement Jokertage - Schulreglement 2015/16	19
8	Anhang 3: Regelungen Internat - Schulreglement 2015/16	20

1 Einleitung

Das Wort „Schüler“ gilt in der gesamten Schulordnung sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

Es ist uns ein grosses Anliegen, dass alle an unserer Schule ihre Individualität, ihre persönlichen, kulturellen und nationalen Wurzeln wahren können, jedoch nicht die eigenen Interessen über die der Schulgemeinschaft stellen und sich an die bestehenden Richtlinien halten.

Folgende Grundsätze prägen die Schulordnung:

- Respekt – Toleranz und Fairness
- Professionalität und Qualität
- Beziehungen und Kommunikation
- Spass und Motivation
- Disziplin und Selbständigkeit

Jeder Schüler ist individuell gemäss seinen Fähigkeiten und seinem Charakter zu fördern und zu fordern. Weit mehr als Strafen hilft dem jungen Menschen eine klare Führung und einfühlsame Betreuung. Wohlverhalten entsteht durch Einsicht, Anerkennung und Geborgenheit in der Gemeinschaft und durch eine rücksichtsvolle und hilfsbereite Haltung.

1.1 Wichtige Bezeichnungen und Geltungsbereich der Schulordnung

Die Schulordnung unterscheidet bei gewissen Regelungen bezüglich dem Alter der Schüler und ob diese die Schule als interne (Internatsschüler) oder externe Schüler (Tagesschüler) besuchen.

Diese Unterschiede werden in den jeweiligen Regeln aufgeführt.

Für das Internat gilt die Internatsordnung, die Bestandteil dieser Schulordnung ist.

1.2 Anpassungen der Schulordnung

Diese Schulordnung kann jederzeit von der Schulleitung angepasst und (in vorheriger Absprache mit den Betroffenen) eingeführt werden. In einem solchen Fall werden Schüler, Mitarbeiter und Eltern umgehend über diese Änderungen informiert.

Generell wird die Schulordnung vor jedem Schuljahr neu geprüft und gegebenenfalls angepasst.

2 Allgemeines

2.1 Tagesablauf

Der Schultag ist durch den jeweiligen Stundenplan der Klassen definiert und wird in den elektronischen Systemen angepasst.

Falls Stunden verschoben oder angepasst werden müssen, sind diese in der Regel in den elektronischen Systemen ersichtlich.

2.2 Kommunikation innerhalb der Schule

Allgemein gültige Informationen, die den Schülern nicht persönlich mitgeteilt werden, sind an folgenden Orten veröffentlicht:

- Elektronische Systeme
- Vitrinen im ersten Stock
- Schulsekretariat

Lehrerabsenzen und kurzfristige bzw. wichtige Mitteilungen werden auf den Bildschirmen in den Schulhausgängen und im WebUntis angezeigt.

2.3 Schulsekretariat

Das Schulsekretariat ist während den angeschlagenen Öffnungszeiten besetzt: Mo bis Fr, 9:20 bis 11:20 Uhr.

In Notfällen kann das Schulsekretariat über die interne Telefonnummer 211 oder die externe Telefonnummer 081 861 22 11 erreicht werden.

2.4 Bibliothek (Medio)

Die Bibliothek (Medio) befindet sich im Internatsneubau und ist Mo, Di, Do von 11:30 bis 13:30 Uhr geöffnet. Bei **Ausleihen** bitte die **interne Nummer 211** oder die **externe Telefonnummer 081 861 22 01** anrufen.

Die Bibliothek wird von den Schülern zur Durchführung von Arbeiten und für die Ausleihe von Büchern genutzt.

Die Schüler können die Bibliothek im Rahmen ihrer Freistunden durch Anmeldung beim diensthabenden Internatsmitarbeiter für schulische Zwecke nutzen.

2.5 Video-Überwachung

Aus Sicherheitsüberlegungen sowie zwecks Verfolgung von Verstößen gegen die Schulordnung bzw. von möglichen Diebstählen oder Sachbeschädigungen können die Zugänge zu den einzelnen Häusern sowie öffentliche Bereiche videoüberwacht werden.

Das Einsehen der Aufzeichnungen zur Eruierung eines bestimmten Vorgangs oder eines Verdachts auf einen Verstoß gegen die Schulordnung erfolgt nur durch die Internatsleitung oder Schulleitung.

2.7 Verhalten in Notfällen

In allen Häusern befinden sich Informationstafeln mit Anweisungen für das richtige Verhalten in verschiedenen Notfallszenarien (bspw. Feuer). Die Internatsschüler erhalten zu Schulbeginn eine «Wegleitung Feueralarm», die besprochen und vom Schüler unterschrieben wird. Diesen Anweisungen bzw. den Weisungen des Schulpersonals ist im Ernstfall auf jeden Fall Folge zu leisten.

Die Klassenlehrer informieren ihre Klasse in der ersten Woche eines neuen Schuljahres über das Prozedere bei Feueralarm. Ausserdem wird zu Anfang eines jeden Schuljahres eine Feueralarmübung für alle Schüler durchgeführt.

Die Informationstafeln befinden sich jeweils an zentralen Orten, insbesondere auf den Fluren und in den Treppenaufgängen.

Auf den Informationstafeln sind auch die im Notfall zu verständigenden Personen und deren Telefonnummern vermerkt.

Feuerwehr	118
Polizei	117
Sanitätsnotruf	144
Europäischer Notruf	112
Rega	1414
Vergiftung	145
24-Std. ärztlicher Notdienst Scuol	081 864 12 12
Spital Scuol	081 861 10 00

2.8 Garderobe

Jacken und Taschen dürfen nicht in den Hauptgängen auf dem Boden abgelegt werden. Die dafür vorgesehenen Spinde sind zu verwenden.

Allen Tagesschülern wird ein verschliessbarer Spind auf dem Schulareal zugeteilt. Alle persönlichen Sachen (Schulbücher, Kleider etc.) sind stets verschlossen aufzubewahren.

Tagesschüler sind angehalten, möglichst wenige Wertsachen in die Schule mitzunehmen, und wenn doch, im Schulsekretariat zu deponieren.

2.9 Fundsachen

Alle nach den Schulzeiten auf den Gängen oder in anderen Bereichen (bspw. in Klassenzimmern) zurückgelassenen Gegenstände werden zum Ende des Schultages ins Schulsekretariat gebracht.

Alle auf dem Schulareal gefundenen Gegenstände sind ebenfalls während der Öffnungszeiten im Schulsekretariat abzugeben.

Schüler können verlorene Gegenstände während der regulären Öffnungszeiten im Schulsekretariat abholen. Dabei ist eine Gebühr von CHF 2. zu entrichten, die dem Schülerrat zugutekommt. Nicht abgeholte Gegenstände werden jeweils am Schuljahresende an gemeinnützige Organisationen weitergegeben.

Die Schule lehnt jegliche Haftung für auf dem Schulareal verlorene oder gestohlene Gegenstände bzw. Wertsachen ab.

3 Zusammenleben und Verhalten am HIF

3.1 Charta

Um ein respektvolles Zusammenleben zu ermöglichen, gelten im HIF folgende Verhaltensregeln.

Respekt - Toleranz und Fairness

- Die Regeln gelten für alle.
- Die Persönlichkeit der Mitmenschen wird akzeptiert.
- Wir sind offen gegenüber Mitmenschen, indem wir ihnen zuhören, sie ausreden lassen und andere Ansichten und Kulturen sowie anderes Denken tolerieren.
- Die Schüler nehmen die Lehrkräfte ernst und die Lehrkräfte nehmen die Schüler ernst.

Professionalität und Qualität

- Wir nehmen unsere Regeln und Pflichten wahr.
- Die Lehrkräfte überprüfen immer wieder, ob die Schüler den Schulstoff verstanden haben.
- Die Haltung der Lehrpersonen gegenüber den Schülern zeichnet sich durch Anerkennung, Verständnis, Konsequenz und Achtung aus.
- Das erzieherische Handeln der Lehrperson ist sachlich und angemessen.

Beziehungen und Kommunikation

- Es soll ein gutes Verhältnis zwischen den Schülern, aber auch zwischen den Schülern und den Lehrkräften herrschen.
- Es soll ein vertrauensvolles, angstfreies und offenes Klima herrschen.
- Die Ziele und Erwartungen sind klar definiert.
- Es gibt eine klare und direkte Kommunikation auf allen Ebenen und unter allen Beteiligten.

Spass und Motivation

- Wir haben einen freundlichen und humorvollen Umgang miteinander.
- Wir beteiligen uns aktiv an der Gestaltung der Schulzimmer und der Schulumgebung.
- Alle sorgen für Ordnung in den Schulzimmern.
- Gute Sozialkompetenzen und Leistungen werden anerkannt.

Disziplin und Selbständigkeit

- Wir halten uns an die Regeln.
- Die Grenzen werden von allen respektiert und eingehalten.
- Die Lehrkräfte unterstützen die Selbständigkeit der Schüler.

3.2 Gewalt und Mobbing

Das HIF bietet eine sichere Umgebung für Schüler und Angestellte. Konflikte werden in konstruktiven und respektvoll geführten Gesprächen bewältigt und es werden gemeinsam Lösungen gefunden.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft respektieren gegenseitig die vollständige physische und psychische Integrität der Persönlichkeit. Gegenseitiger Respekt ist ein Schlüsselbegriff unserer Schulphilosophie. Die Schule verpflichtet sich, Lernende und Lehrende vor psychischen und physischen Übergriffen jeglicher Art im Schulalltag zu schützen und Präventionsmassnahmen gegenüber Angriffen aus der virtuellen Welt zu ergreifen.

Insbesondere gelten folgende Grundsätze:

- Jegliche physische oder psychische Gewaltanwendung ist verboten.
- Körperliche Berührungen durch Lehr- und Betreuungspersonen an den Lernenden in Schule und Internat sind grundsätzlich zu vermeiden. Eine Ausnahme kann die Hilfestellung im Sport- und Musikunterricht sein.
- Einzelgespräche zwischen Lehr-/Betreuungspersonen und Lernenden finden entweder bei offener Zimmertüre, in einsehbaren Räumlichkeiten oder im Beisein einer dritten unbeteiligten Person statt.
- Mobbing wird an unserer Schule in keiner Art und Weise toleriert.

Sollte dennoch ein Mitglied der Schulgemeinschaft einen Übergriff beobachten oder selbst erleben, muss eine Mitteilung an eine entsprechende Vertrauensperson (siehe unten) gemacht werden. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind aufgefordert, Mobbing- und Gewaltvorfälle unverzüglich zu melden. Wegschauen oder Verdrängen ist in keinem Falle eine Lösung.

Betroffene oder Zeugen wenden sich bei Übergriffen oder vermuteten Übergriffen an eine Vertrauensperson (siehe unten) und schildern den Übergriff oder die Beobachtungen. Die Vertrauensperson versucht zunächst, möglichst neutral zu vermitteln und alle Beteiligten im Gespräch zu einem Ausgleich zu führen. Die Vertrauensperson kann im Sinne eines professionellen Vorgehens und/oder zum Selbstschutz auch vorgängig weitere Fachpersonen (Schulleitung, Schulpsychologin u.ä.) um ihre Einschätzung der Situation bitten. Alle Angaben und Informationen sind schriftlich und objektiv festzuhalten.

Wenn Beteiligte gefährdet sind, muss ihnen optimaler Schutz gewährt werden; in diesem Falle ist die diensthabende Internatsleitung, die psychologische Betreuung, der Klassenlehrer oder die Schulleitung einzuschalten. Sollte eine neutrale Problemlösung nicht möglich sein oder handelt es sich um einen schweren Übergriff, muss der Gesamtleiter der Schule zwingend und unverzüglich informiert werden. Dieser trifft gemeinsam mit der Schulleitung die nötigen Massnahmen.

Die folgenden Vertrauenspersonen sind nach freier Wahl Ansprechpartner bei Übergriffen oder vermuteten Übergriffen:

- Schulleitung oder Internatsteam
- Klassenlehrer oder Fachlehrer
- Schulpsychologin

Bei nachgewiesenen Fällen von Mobbing und Gewalt werden angemessene disziplinarische Schritte unternommen (siehe Seite 18).

3.3 Mahlzeiten

Die regelmässige Einnahme von ausgewogenen Mahlzeiten fördert die Gesundheit und die intellektuelle und körperliche Leistungsfähigkeit.

Für Schüler mit besonderen Ernährungsanforderungen werden entsprechende Menüs serviert. Besondere Ernährungswünsche aufgrund von Allergien und Unverträglichkeiten werden berücksichtigt, sofern diese durch den Hausarzt attestiert wurden.

Der Speisesaal ist ein Ort der Begegnung und erfordert respektvolles Verhalten. Wir fördern das Zusammensein und legen Wert auf eine respektvolle Kommunikation mit den Tischnachbarn während den Mahlzeiten. Das Personal behandeln wir respektvoll und freundlich.

Essenszeiten (Montag bis Freitag)

Für die internen Schüler gibt es drei Hauptmahlzeiten und drei Zwischenverpflegungen (Frühstück, Znüni, Mittagessen, Zvieri, Abendessen, Spätlunch). Die externen Schüler haben die Möglichkeit, sich mittags im HIF zu verpflegen.

Die Essenszeiten sind auch den Aushängen am Speisesaal zu entnehmen.

Frühstück	07:15 – 07:55 Uhr	07:55 Schliessung Speisesaal
Znüni	10:15 – 10:30 Uhr	gleichzeitig Pausenverkauf für Tagesschüler
Mittagessen Mo, Di, Do, Fr	12:05 – 12:45 Uhr	13:00 Schliessung Speisesaal
Mittagessen Mi	12:45 – 13:25 Uhr	13:40 Schliessung Speisesaal
Zvieri	16:00 – 16:15 Uhr	
Abendessen	18:00 – 18:20 Uhr	18:30 Schliessung Speisesaal
Spätmahlzeit	21:05 – 21:25 Uhr	

Essenszeiten (Samstag und Sonntag)

Brunch	09:00 – 11:00 Uhr	
Zvieri	16:00 – 16:15 Uhr	
Abendessen	18:00 – 18:20 Uhr	18:30 Schliessung Speisesaal
Spätmahlzeit	21:05 – 21:25 Uhr	

Zu allen anderen Zeiten ist der Speisesaal grundsätzlich geschlossen. Für Internatsschüler ist Verpflegung (Obst) zu den übrigen Zeiten im Internatsbüro erhältlich.

3.4 Verhalten im Speisesaal

Taschen, Rucksäcke, Ordner, Schulmaterial und Zeitungen sowie elektronische Geräte sollen nicht in den Speisesaal mitgenommen werden.

Grundsätzlich nehmen wir nur so viel auf den Teller, wie wir auch essen können. Wir essen achtsam, genüsslich und mit Anstand.

Wir unterhalten uns in moderater Lautstärke und nicht mit vollem Mund. Wir lassen alle am selben Tisch Sitzende zu Wort kommen.

Wir hinterlassen unsere Plätze mindestens so sauber, wie wir sie vorgefunden haben, und kontrollieren, ob nichts auf dem Boden liegt.

Nahrungsmittel (mit Ausnahme von Früchten), Geschirr und Besteck dürfen nicht aus dem Speisesaal genommen werden.

3.5 Kleiderordnung

Die Kleidung ist sauber und

- der Jahreszeit angepasst (z.B. im Winter warm und wetterfest, rutschfeste Schuhe),
- dem Anlass angepasst (z.B. für Sportunterricht und Aktivitäten). An offiziellen Anlässen ist festliche Kleidung erwünscht.

Folgendes ist nicht gestattet:

- Paramilitärische Kleidung (z.B. Camouflage-Muster)
- Kleidung mit Aufdrucken von politischen oder sexistischen Parolen, Aufforderungen zu Gewalt oder dem Konsum von Drogen sowie Ausgrenzung von Andersdenkenden etc.
- kompromittierende oder anstössige Kleider bzw. entsprechender Schmuck
- Symbole, Farben oder Muster einer Gangzugehörigkeit

Folgendes ist im Unterricht und im Speisesaal nicht gestattet:

- Hüte, Schirmmützen und sonstige Kopfbedeckungen
- Sonnenbrillen (Ausnahmebewilligungen aus gesundheitlichen Gründen möglich)
- Turn- und Trainerhosen
- allzu freizügige Kleidung (bspw. schulter- und/oder bauchfrei)
- barfuss gehen
- Ski-, Langlauf- oder Snowboardschuhe

Wird ein Schüler respektvoll von einem Mitarbeiter der Schule gebeten, die Kleider zu wechseln, muss er diese Anweisung befolgen.

3.6 Persönliche Hygiene

Regelmässige Körperhygiene ist eine Selbstverständlichkeit und zeigt den Respekt der Schüler gegenüber sich selbst und gegenüber der Gemeinschaft.

3.7 Öffentliches Zeigen von Zuneigung

Es ist nicht verboten, Zuneigung gegenüber anderen öffentlich zu zeigen. Jedoch werden Schüler gebeten ihr Verhalten zu ändern, wenn ihr Benehmen von jüngeren Schülern, Besuchern und allgemein von Menschen mit verschiedenen kulturellen Hintergründen als anstössig wahrgenommen wird.

Wird ein Schüler respektvoll gebeten, seine Zuneigung in zurückhaltendem Mass zu zeigen, muss er diese Anweisung befolgen.

3.8 Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte

Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte müssen verantwortungsvoll benutzt werden und sind während folgender Anlässe und Zeiten nicht zu benutzen:

- Unterricht (Sekundarstufe I und 10. Schuljahr: Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte müssen anfangs der Lektion abgegeben werden.)
- Studium
- Aktivitäten

- Alle Mahlzeiten im Speisesaal
- Prüfungen
- Offizielle Nachtruhezeiten
- Die Benutzung von privaten Laptops und Mobiltelefonen für schulische Zwecke ist gestattet, sofern die zuständige Lehrperson die Erlaubnis erteilt.
- Verstossen Schüler gegen diese Regelungen, werden die entsprechenden elektronischen Geräte eingezogen.
- Um einem übermässigen Gebrauch elektronischer Geräte vorzubeugen, können Lehrer bzw. Internatsmitarbeiter den Gebrauch dieser Geräte über diese Regelungen hinaus einschränken, gänzlich verbieten oder den Schülern diese Geräte für bestimmte Zeiten entziehen.
- Für den Gebrauch aller elektronischen Geräte hat die Lautstärke so eingestellt zu sein, dass andere dadurch nicht gestört werden.
- Das HIF lehnt jede Haftung bei Diebstahl, Beschädigung oder Verlust von Mobiltelefonen und elektronischen Geräten ab.

3.9 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist den Schülern verboten, ebenso die Publikation von Bildern oder Filmen im Internet oder in Printmedien ohne das ausdrückliche Einverständnis des Abgebildeten. Als Publikation gilt auch das Hochladen von Fotos und Filmen auf persönlichen, sozialen Plattformen im Internet.

Das HIF kann für Kommunikationszwecke Fotoaufnahmen durchführen, über die Schüler und Eltern vorab informiert werden. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten können der Schule die Veröffentlichung von Bildern ihrer Kinder untersagen.

3.10 Rauchen, Konsum von Tabak oder ähnlichen Substanzen

Wegen den gesundheitlichen Risiken für Raucher und Nichtraucher raten wir allen unseren Schülern vom Konsum von Tabak oder ähnlichen Substanzen ab.

Unter 16 Jahren ist der Konsum jeglicher Tabakwaren verboten.

Raucher müssen über 16 Jahre alt sein und benötigen einen Raucherpass. Sie müssen ihren Abfall (Schachteln, Papier, Zigarettenreste etc.) vorschriftsmässig entsorgen. Kautabak sowie die Benutzung von Wasserpfeifen oder anderen ähnlichen Geräten sind verboten.

Ein entsprechendes Formular zur Beantragung eines Raucherpasses ist im Schulsekretariat erhältlich und muss von den Eltern unterschrieben werden. Schüler über 18 Jahre können einen Raucherpass eigenständig beantragen, wobei die Eltern entsprechend von der Schule informiert werden.

Mit einem Raucherpass ist das Rauchen nur an den gekennzeichneten Orten zu den folgenden Zeiten erlaubt:

- 10:15 – 10:30 Uhr (Pause Vormittag)
- 12:00 – 13:00 Uhr (während der Mittagspause Mo, Di, Do und Fr)
- 12:45 – 13:25 Uhr (während der Mittagspause Mi)
- 16:00 – 16:15 Uhr (Pause Nachmittag)

Das Rauchen während den kurzen Pausen zwischen Lektionen ist untersagt.

- Als vorbeugende Massnahme zur Durchsetzung dieser Regelungen bei Schülern unter 16 Jahren bzw. ohne Raucherpass kann die Schule Nikotintests durchführen.

- Bei einem positiven Testresultat werden disziplinarische Massnahmen eingeleitet und die Schüler werden im Rahmen eines Präventionsprogramms für vier Schulwochen regelmässig nachgetestet. Die Kosten werden den Eltern in Rechnung gestellt.
- Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden strengstens verboten. Es gefährdet die Mitmenschen (Brandgefahr) und wird mit einem schriftlichen Verweis geahndet.
- Mitarbeitende haben sich grundsätzlich an die gleichen Regeln zu halten bezüglich Zeiten und Raucherplatz. Die Mitarbeitenden der Küche dürfen offiziell von 09:00 bis 09:15 Uhr und 11:00 bis 11:10 Uhr auf dem Raucherplatz rauchen.

3.11 Immobilien, Mobiliar und Gegenstände

Auf den Aussenanlagen und in allen Räumen der Gebäude ist auf Ordnung zu achten. Es dürfen keine Gegenstände und Abfall auf dem Boden liegengelassen werden. Die Wände sind nicht zu beschriften. Die Sanitäranlagen sind nach einer Benutzung sauber zurückzulassen.

Mitarbeitende, interne und externe Schüler gehen mit dem gesamten Mobiliar und allen Gegenständen (Wandschmuck, Blumen etc.) sorgfältig um. Das Klassenzimmer wird nach dem Unterricht aufgeräumt verlassen. Die Wandtafel ist zu reinigen und die Stühle sind mittwochs und freitags auf den Tisch zu stellen.

Beschädigungen sind bitte zu melden. Wird festgestellt, dass eine Beschädigung mutwillig erfolgt ist, wird der Schaden in Rechnung gestellt.

3.12 Tiere

In allen Räumen der Gebäude ist es untersagt Tiere zu halten und zu füttern. Einzige Ausnahme sind attestierte Assistenzhunde (Blindenhunde, Behindertenbegleithunde, Diabetikerhunde, Epileptikerhunde).

3.13 Alkohol

Wegen des gesundheitlichen Schadens und des Sicherheitsrisikos empfehlen wir allen unseren Schülern, keine alkoholischen Getränke zu konsumieren. Alkoholische Getränke sind Getränke, die mindestens 1% Alkohol enthalten.

Das Mitbringen von Alkohol auf das Schulareal des HIF sowie der Konsum von Alkohol sind verboten, auch während Schulveranstaltungen.

Von der Anreise am Sonntag, während der Schulwoche, bis zur Abreise am Freitag gilt für Schüler unter 18 Jahren ein absolutes Alkoholverbot.

Volljährige Schüler, die Alkohol konsumieren, müssen sich anständig benehmen, sich an die örtlichen Vorschriften halten und den Anwohnern Achtung und Respekt entgegenbringen. Bei volljährigen Schülern tolerieren wir in Ausnahmefällen einen Promillewert von 0,5, nachdem sämtliche schulische Pflichten (Unterricht/Studienzeiten) erledigt wurden.

Schüler können zu einem Alkoholtest aufgeboten werden. In folgenden Fällen werden Disziplinar massnahmen eingeleitet (siehe Seite 18):

- falls der Schüler alkoholische Getränke (inkl. im Internat) aufbewahrt (auch leere Flaschen),
- falls der Schüler unter 16 Jahre alt ist und Alkohol während der Schulwoche konsumiert hat (Toleranzgrenze: 0,0 Promille) und

- falls der Test bei über 18-jährigen mehr als 0.5 Promille aufweist.
- Verweigert der Schüler einen Alkoholttest, wird ihm ein schriftlicher Verweis erteilt.

3.14 Drogen

Als Drogen gelten die im Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) aufgeführten Substanzen. Das Konsumieren, Aufbewahren und Handeln mit Drogen ist verboten.

Das HIF behält sich das Recht vor, bei Vorfällen mit Betäubungsmitteln nach eigenem Ermessen die Polizei einzuschalten.

Es finden stichprobenweise Drogentests statt. Bei einem positiven Testergebnis fallen die Kosten der Tests zu Lasten der Eltern. Verweigert der Schüler einen Drogentest, werden die Erziehungsberechtigten verständigt und es erfolgt ein schriftlicher Verweis.

Schüler, die positiv auf Cannabis getestet werden, erhalten einen schriftlichen Verweis und nehmen an einem Präventionsprogramm mit regelmässigen Folgetests teil. Die Kosten für diese Massnahmen fallen zu Lasten der Eltern. Schüler, die innerhalb der Ultimatumsfrist (6 Monate) erneut positiv auf Cannabis getestet werden, müssen die Schule sofort verlassen.

Schüler, die positiv auf andere Drogen als Cannabis getestet werden, müssen die Schule sofort verlassen.

Der Handel mit Drogen und rezeptpflichtigen Medikamenten (z.B. Ritalin) auf dem gesamten Schulareal und das Mitführen von Drogen auf dem Schulareal führen zum sofortigen Ausschluss von der Schule.

3.15 Waffen

Waffen, Waffenattrappen, waffenähnliche Gegenstände sowie Feuerwerkskörper sind auf dem gesamten Schulareal verboten. Gegenstände dieser Art werden unverzüglich eingezogen. Schüler, die gegen dieses Verbot verstossen, erhalten ein Ultimatum.

Ausnahme Biathlon: genehmigte Sportwaffen der Sportklassenschüler.

4 Unterricht

Der Umgang zwischen Schülern und Lehrern sowie untereinander zeichnet sich durch gegenseitigen Respekt aus. Jeder Schüler hat das Recht, ungestört zu lernen. Schüler und Lehrer kommen pünktlich und vorbereitet in den Unterricht.

4.1 Promotionsregeln und aufrichtiges Arbeiten

Promotionsregeln und Grundsätze des aufrichtigen Arbeitens werden durch die Schulleitung gesetzt und angewendet.

Das Betrügen in Prüfungen sowie der Gebrauch von kopierten Informationen in Aufsätzen und Arbeiten, ohne dass diese explizit gekennzeichnet werden, sind inakzeptabel. In schweren oder wiederholten Fällen kann dieses Vergehen disziplinarische Konsequenzen haben.

4.2 Absenzen/Verspätungen

Eine Absenz ist das Fernbleiben von einer Unterrichtslektion oder einer Prüfung. Das verspätete Erscheinen stört den Unterricht und somit die Konzentration der Mitschüler. Eine Verspätung von 10 Minuten und mehr gilt als unentschuldigte Absenz.

Absenzen und Verspätungen können im Falle von Krankheit, Verletzungen oder anderen wichtigen Gründen entschuldigt werden. Die verpassten Inhalte des Unterrichts müssen eigenverantwortlich nachgearbeitet werden. Prüfungen müssen nachgeholt werden.

Wenn im Voraus bekannt ist, dass ein Schüler zu einer bestimmten Zeit abwesend sein wird, muss dies im Schulsekretariat und beim Klassenlehrer gemeldet werden. Dies kann auch per E-Mail von den Eltern oder mit einer unterschriebenen Mitteilung auf dem Formular geschehen, das über WebUntis abzurufen und auszudrucken ist. Nach Möglichkeit müssen Termine, die zu Abwesenheiten von der Schule führen (z.B. Arzttermine), ausserhalb der Schulzeit geplant werden.

Absenzen der Mitglieder der Sportklasse müssen gemäss der Sportabsenzenregelung koordiniert werden.

Siehe Anhang 1, Seite 18: Sportabsenzenregelung

Die Anzahl entschuldigter und unentschuldigter Absenzen wird im Schulzeugnis vermerkt. Wenn pro Semester 10% und mehr Absenzen in einem Fach oder von der Summe aller Lektionen erreicht werden, wird das Semester im Schulzeugnis nicht gewertet, das heisst, die Klasse muss wiederholt werden.

4.3 Vorgehen bei Absenzen

Alle Lehrer tragen Absenzen und Verspätungen in die elektronische Datenbank ein. Der Klassenlehrer kann gewisse Gründe für Absenzen in Absprache mit der Schulleitung für eine Entschuldigung ablehnen. Es ist nicht gestattet, dass Absenzen durch den Schüler selber unterschrieben werden.

In der Sekundarstufe I und im 10. Schuljahr werden die Absenzen und Verspätungen zusätzlich durch die Schüler in das eigene «muosavia» Büchlein eingetragen.

Um eine Absenz bzw. eine Verspätung zu entschuldigen, trägt der Schüler diese inkl. Grund in seinen Schulkalender (Abschnitt Absenzen) ein und lässt den Eintrag von den Eltern, unterschreiben. Der unterschriebene Eintrag ist innerhalb von 7 Tagen bzw. bis zur nächsten Klassenlehrerstunde der Klassenlehrperson vorzulegen, die die Absenz dann als entschuldigt markiert.

4.4 Krankheit während des Unterrichts: interne Schüler

Wird ein interner Schüler während des Unterrichts krank, informiert er sofort den Lehrer und meldet sich beim diensthabenden Internatsmitarbeiter. Dieser entscheidet über den Transport zu einem Arzt oder zum Aufenthalt im Zimmer.

Schüler, die aus medizinischen Gründen nach Hause reisen wollen, müssen dazu die vorgängige Erlaubnis des zuständigen diensthabenden Internatsmitarbeiters einholen.

Schüler, die krank sind und deshalb nicht alleine reisen sollten, können nur nach Hause fahren, wenn sie von den Eltern oder einer erziehungsberechtigten Person abgeholt werden. Dies ist jedoch nur möglich nach Rücksprache mit dem zuständigen diensthabenden Internatsmitarbeiter.

Bei Schülern, die wegen Krankheit oder Unfall nicht ins Internat zurückkehren können, liegt die vollständige Betreuungs- und Aufsichtspflicht zu Hause bei den Eltern.

Bei schwerer Krankheit sind die Eltern verpflichtet, den Schüler nach Hause zu holen. Bei Unsicherheit kann jederzeit mit dem zuständigen diensthabenden Internatsmitarbeiter Kontakt aufgenommen werden, um über ein weiteres Vorgehen zu entscheiden.

4.5 Krankheit während des Unterrichts: externe Schüler

Die Eltern/Erziehungsberechtigten melden den Schüler bei Krankheit bis 08:00 Uhr beim Schulsekretariat ab. Erkrankt der Schüler während des Schultages, meldet er sich beim Lehrer und im Schulsekretariat ab und fährt nach Hause. Anschliessend teilen die Eltern/Erziehungsberechtigten dem Schulsekretariat mit, dass der Schüler zuhause angekommen ist. Kann der Schüler nicht mehr alleine nach Hause reisen, müssen die Eltern den Schüler holen.

4.6 Absenz für den Turnunterricht

Für ausschliessliche Turnunterrichtabsenzen wird ein Arztzeugnis benötigt, das dem Turnlehrer einzureichen ist. Bei einem ärztlichen Dispens vom Turnunterricht ist der Schüler verpflichtet, zum Unterricht zu erscheinen und den Turnlehrer gemäss seinen Möglichkeiten zu unterstützen.

4.7 Lehrerabwesenheit

Lehrerabwesenheiten, aufgrund derer der Unterricht einer Klasse nicht regulär stattfinden kann, werden am Info-Screen und/oder im WebUntis angezeigt und wenn möglich der Klasse persönlich mitgeteilt.

Der abwesende Lehrer erteilt der Klasse/den Klassen (sofern möglich) direkt oder über das Schulsekretariat oder die Schulleitung einen in Bezug auf Umfang, Arbeitsauftrag und Termin klaren Lernauftrag, den die Schüler während der entsprechenden Zeit bearbeiten.

Wenn eine Lehrperson nach 10 Minuten nicht im Klassenzimmer erscheint, muss der Klassensprecher die Schulleitung oder das Schulsekretariat informieren. Die Mitschüler bleiben so lange im Klassenzimmer. Die Schulleitung oder das Schulsekretariat entscheidet über das weitere Vorgehen. Der Klassensprecher informiert anschliessend die Klasse.

4.8 Urlaubsgesuche (Gymnasium, HMS, FMS)

Von Urlaubsgesuchen wird grundsätzlich abgeraten, da der Schüler Unterricht und eventuell auch Prüfungen versäumt, wodurch sich negative Auswirkungen auf zukünftige Noten ergeben können.

Absenzen bis zu einem Tag, die nicht an Ferien angrenzen, können durch die Klassenlehrer bewilligt werden. Im Falle einer Bewilligung ist bei internen Schülern das Internat zu informieren.

Absenzen von mehr als einem Tag müssen von der Schulleitung bewilligt werden. Die Schulleitung informiert im Falle einer Bewilligung den Klassenlehrer und bei internen Schülern das Internat.

Gesuche werden nur dann beurteilt, wenn sie über die angegebenen E-Mail Adressen bzw. auf dem Postweg oder auf direktem Wege schriftlich mit Unterschrift der Eltern erfolgen.

Grundsätzlich ist keine Urlaubsverlängerung direkt vor oder nach den Ferien möglich.

4.9 Urlaubsgesuche (Sekundarklassen, 10. Schuljahr)

Jedem Schüler der Sekundarklassen und des 10. Schuljahres stehen 2.5 Jokertage (= Abwesenheit ohne Begründung) während eines Schuljahres zur Verfügung. Die Anfrage für einen Jokertag muss mindestens eine Woche im Voraus der Klassenlehrperson oder der Abteilungsleitung gestellt werden.

Von Urlaubsgesuchen wird aber auch in den Sekundarklassen grundsätzlich abgeraten, da der Schüler Unterricht und eventuell auch Prüfungen versäumt, wodurch sich negative Auswirkungen auf zukünftige Noten ergeben können.

Grundsätzlich ist auch bei Jokertagen keine Urlaubsverlängerung direkt vor oder nach den Ferien möglich.

Versäumen Schüler aufgrund von Urlaubsabwesenheiten oder anderen freiwilligen Abwesenheiten wichtige Prüfungen oder andere Schulanlässe, die nachgeholt werden müssen, fallen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu Lasten der Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertretern.

Siehe Anhang 2, Seite 19: Reglement Jokertage

4.10 Detaillierte Regelungen Internat

Siehe Anhang 3, Seite 20: Internatsordnung

5 Verstöße gegen die Schulordnung und disziplinarische Massnahmen

5.1 Grundsatz

Das Ziel disziplinarischer Massnahmen ist grundsätzlich, dass der Schüler dadurch die Folgen seines Verhaltens erkennt und für die Zukunft lernt. Grobe Verstöße können zukünftige Ausbildungsmöglichkeiten des Schülers beeinträchtigen, da die Schule auf spezifische Anfragen entsprechend Auskunft geben muss.

Vernachlässigte Hausaufgaben, Unachtsamkeit im Umgang mit Abfall, Beschädigung fremden Eigentums und ähnliche Verstöße sollen - wenn immer möglich - von den Schülern selbst unter Aufsicht von Erwachsenen behoben werden. Die begangenen Verstöße und Disziplinar-massnahmen werden dokumentiert.

5.2 Gemeinschaftsarbeit

Als Begleitmassnahme bei Verstößen, die einen Verweis nach sich ziehen, kann die Schulleitung die Leistung von Gemeinschaftsarbeiten anordnen; der Schulgemeinschaft oder der Gesellschaft generell.

Bei geringfügigen Verstößen, die keinen Verweis nach sich ziehen, kann Gemeinschaftsarbeit auch durch Lehrer angeordnet werden.

Die Koordination der Durchführung der Massnahmen erfolgt bei internen Schülern durch das Internat und bei externen Schülern durch die Schule.

Können Schüler eine bestimmte Tätigkeit aufgrund von gesundheitlichen oder anderen Problemen nicht ausführen, wird ihnen eine andere Tätigkeit zugewiesen.

5.3 Disziplinarische Massnahmen

Sofern in der Schulordnung nicht ausdrücklich die Konsequenzen des Verstosses aufgeführt sind, gilt folgende allgemeine Regelung:

1. Mündlicher Verweis

Der Schüler muss Arbeiten auf dem Schulareal oder gegebenenfalls auch ausserhalb verrichten und seine Eltern über den Vorfall informieren.

Die mündliche Verwarnung bleibt sechs Monate in Kraft. Sie verfällt nach sechs Monaten, sofern in diesem Zeitraum keine weiteren Verstösse erfolgen.

2. Schriftlicher Verweis

Der Schüler muss Arbeiten auf dem Schulareal oder gegebenenfalls auch ausserhalb verrichten. Die Eltern werden von der Schule schriftlich informiert.

Die schriftliche Verwarnung bleibt sechs Monate in Kraft. Sie verfällt nach sechs Monaten, sofern in diesem Zeitraum keine weiteren Verstösse erfolgen.

3. Ultimatum

Der Schüler muss Arbeiten auf dem Schulareal oder gegebenenfalls auch ausserhalb verrichten. Die Eltern werden von der Schule schriftlich informiert.

Das Ultimatum bleibt sechs Monate in Kraft. Es verfällt, sofern in diesem Zeitraum keine weiteren Verstösse erfolgen.

Bei besonderen Verstössen kann die Erteilung eines Ultimatums mit einer **Suspendierung** einhergehen. Der Schüler darf dann während einer bestimmten Zeit weder den Unterricht noch andere Schulaktivitäten besuchen.

Je nach Verstoß ist das Betreten des Schulareals verboten (Verstösse im Internat) oder der Schüler muss sich in einem vorgesehenen Raum auf dem Schulareal aufhalten (Verstösse im Unterricht). Die Verantwortung, den Kontakt mit den Lehrern aufrechtzuerhalten und den schulischen Stoff zu erledigen liegt beim Schüler.

4. Schulausschluss

Der Schüler muss die Schule verlassen. Die Eltern werden kontaktiert und informiert.

Entlassene Schüler dürfen das Schulareal nicht mehr betreten, es sei denn, eine spezifische Bewilligung zur Teilnahme an Prüfungen wurde durch die Schulleitung erteilt.

Weitere Regelungen

Für alle hier nicht aufgeführten Fälle trifft die Schulleitung die Entscheide über allfällige Massnahmen und bei groben Verstössen können Verwarnungsstufen übersprungen werden.

Die Schule behält sich das Recht vor, bei besonders schwerwiegenden Verstössen auch rechtliche Schritte einzuleiten bzw. die Behörden einzuschalten.

6 Anhang 1: Sport-Absenzen-Ablauf 2015/16- Schulreglement 2015/16



7 Anhang 2: Reglement Jokertage - Schulreglement 2015/16

1. Die Jokertage sollen sinnvoll eingesetzt werden, da jede Absenz den Unterrichtsverlauf stört. Es wird empfohlen, die Jokertage nur wenn sie dringend benötigt werden einzusetzen.
2. Jeder Schüler darf maximal 2.5 Jokertage (= Abwesenheit ohne Begründung) während eines Schuljahres beziehen. Nicht benützte Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.
3. Es ist erlaubt einen Joker auch nur für einen ½ Tag einzusetzen (½ Tag = ½ Jokertag).
4. Für Abwesenheiten während einzelnen Lektionen über eine längere Zeit entscheidet die Schulleitung, wie viele Jokertage dafür bezogen werden müssen.
5. Die Anfrage für einen Jokertag muss mindestens eine Woche im Voraus der Klassenlehrperson oder der Abteilungsleitung gestellt werden. Falls die Anfrage später gestellt wird, muss die Absenz schriftlich begründet und der Schulleitung (Abteilungsleitung) abgegeben werden. Diese entscheidet dann, ob ein Jokertag bezogen werden darf oder nicht.
6. Der Schüler muss vor seiner Abwesenheit die Absenz im «muossavia» in der Liste (Absenzen) eintragen und alle betroffenen Lehrpersonen informieren und visieren lassen.
7. Der Schüler ist selber für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes und das Nachschreiben von Prüfungen zuständig.
8. Für einen Arzt- oder Zahnarztbesuch, welcher länger als einen halben Tag dauert, muss ½ Jokertag verwendet werden.
9. Für Sport- / Musik- / Kulturabsenzen müssen zuerst die Jokertage eingezogen werden. Falls zusätzliche Jokertage dafür benützt werden müssten, so muss der Schüler bei der Schulleitung eine schriftliche Anfrage stellen. Sportklassenschüler sind von dieser Regelung ausgenommen.
10. Für folgende Termine dürfen Jokertage nur mit Bewilligung der Schulleitung (schriftlich begründete Anfrage durch Eltern) eingesetzt werden: erster und letzter Schultag (vor und nach allen Ferien).
11. Das HIF darf kurzfristig über zusätzliche offizielle Schulzeiten bzw. -tage entscheiden, welche dem Artikel 10 dieses Reglements unterstehen.
12. Für Schnupperlehren und Schnuppertage, welche nicht in den Ferien organisiert werden können, müssen Jokertage benützt werden.

Datum	Dauer	Unterschrift Eltern
	<input type="checkbox"/> ½ Tag, <input type="checkbox"/> 1 Tag, <input type="checkbox"/> 1 ½ Tag, <input type="checkbox"/> 2 Tage, <input type="checkbox"/> 2 ½ Tage	
	<input type="checkbox"/> ½ Tag, <input type="checkbox"/> 1 Tag, <input type="checkbox"/> 1 ½ Tag, <input type="checkbox"/> 2 Tage, <input type="checkbox"/> 2 ½ Tage	
	<input type="checkbox"/> ½ Tag, <input type="checkbox"/> 1 Tag, <input type="checkbox"/> 1 ½ Tag, <input type="checkbox"/> 2 Tage, <input type="checkbox"/> 2 ½ Tage	
	<input type="checkbox"/> ½ Tag, <input type="checkbox"/> 1 Tag, <input type="checkbox"/> 1 ½ Tag, <input type="checkbox"/> 2 Tage, <input type="checkbox"/> 2 ½ Tage	
	<input type="checkbox"/> ½ Tag, <input type="checkbox"/> 1 Tag, <input type="checkbox"/> 1 ½ Tag, <input type="checkbox"/> 2 Tage, <input type="checkbox"/> 2 ½ Tage	

Inhaber: Schulleitung/Rektorat
 Genehmigt: 1.12.2015
 Gültig bis: 30.7.2015

Internatsordnung des Hochalpinen Instituts Ftan (HIF)

Inhaber: Schulleitung/Rektorat
Genehmigt: 1.12.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Internatsleitbild	3
1.2	Betreuung im Internat	4
1.3	Zusammenarbeit mit den Eltern	4
2	Allgemeine Leitlinien	4
2.1	Zusammenleben	4
2.2	Wohnen	5
2.2.1	Privatsphäre	5
2.2.2	Ordnung und Sauberkeit	5
2.2.3	Einzug	5
2.2.4	Zimmerschlüssel	5
2.2.5	Ruhe	5
2.2.6	Eigentum, Wertsachen	6
2.2.7	Tiere	6
2.3	Kleidung, Wäsche, Bettwäsche	6
2.4	Krankheit	6
2.5	Mahlzeiten	6
2.6	Studienzeiten	6
2.7	Freizeit	7
2.8	Patenschaft (Buddysystem)	7
2.9	Internatsrat	7
2.10	Schulbesuch	7
2.11	Umwelt	7
2.12	Taxi	7
3	Regeln	8
3.1	Zimmerzeiten	8
3.2	Zimmerbesuche	8
3.3	Ausgang	8
3.4	Suchtmittel	8
3.4.1	Rauchen, Konsum von Tabak oder ähnlichen Substanzen	8
3.4.2	Alkohol	8
3.5	Illegale Suchtmittel (vgl. Schulordnung)	9
3.6	Gewalt, Mobbing und Waffen (vgl. Schulordnung)	9

3.7	Private Motorfahrzeuge	9
3.8	Feuerpolizeiliche Vorschriften	9
4	Schulaustritt.....	9

1 Einleitung

Das Wort «Schüler» gilt in der gesamten Schulordnung sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

Die Internatsordnung, die auf der Schulordnung basiert, regelt das Zusammenleben aller Internatsschüler und erklärt die wichtigsten Leitlinien des Internatsbetriebes. Die Internatsordnung ist Bestandteil der Aufnahmebestimmungen und muss von den Eltern und von den Schülern unterzeichnet werden.

1.1 Internatsleitbild

Für eine humanistische Bildung

«Mehr durch Beispiele als durch Vorschriften sie unterrichtend,
sucht man vor allem, sie zur Tugend zu bilden,
und aus ihnen verständige, gute und glückliche Menschen zu erziehen.»

A. Rosius à Porta, Gründer des ersten Instituts in Ftan, 1808

Das Internat bietet dem Schüler ein ideales Umfeld, um sowohl persönliche als auch schulische Ziele zu erreichen. Der Austausch und die Auseinandersetzung mit Freunden aus verschiedenen Kulturen erfordern Sensibilität und können Herausforderungen in der eigenen Lebensgestaltung darstellen.

Entfaltung der Persönlichkeit

Das Internat fördert die Entfaltung der Persönlichkeit und unterstützt die Schüler auf ihrem Weg zur Selbständigkeit, setzt aber auch Leitplanken, damit der jugendliche Elan in vernünftige Bahnen im Zusammenleben mit anderen gelenkt wird. Auf die persönlichen Bedürfnisse der Schüler wird soweit wie möglich eingegangen, ohne dabei die Internatsgemeinschaft zu gefährden.

Verständnis zeigen und Toleranz üben

Verständnis zu entwickeln heisst für uns, sich mit eigenen und fremden Standpunkten auseinander zu setzen und dadurch zu lernen, sich eine Meinung zu bilden und Toleranz zu üben. Wir legen Wert auf kritisches Denken und aufmerksames, differenziertes und bewusstes Wahrnehmen seiner selbst, der Mitmenschen und der Umwelt. Wir wollen die Mitmenschen ernst nehmen und verstehen. Das heisst auch, fair zu sein, mit Frustrationen und Aggressionen umgehen zu lernen sowie Regeln abmachen und einhalten zu können. In Konfliktsituationen suchen wir nach Lösungen und sind bereit, miteinander in Fairness und Respekt einen konstruktiven Weg zu finden.

Selbstvertrauen gewinnen und selbständig werden

Glück lässt sich zwar nicht anerziehen, doch kann man lernen, das eigene Geschick in die Hand zu nehmen. Wir wollen allen ermöglichen, ihre Kreativität und ihre Fähigkeiten zu entfalten. Sich selbst Ziele zu setzen und diese zu erreichen, sich also erfolgreich zu erfahren, stärkt Selbstvertrauen und Selbständigkeit. Dazu gehört auch, an Herausforderungen zu wachsen, aus Fehlern zu lernen und schwierigen Situationen das Beste abzugewinnen.

Verantwortung übernehmen und ehrlich sein

Im Sinne à Porta sehen wir unsere Aufgabe auch darin, den jungen Menschen ein Gefühl für Verantwortung und Ehrlichkeit zu vermitteln. Wir fördern und fordern einen sorgfältigen Umgang mit sich selbst, den anderen und der Umwelt, ebenso wie die Achtung und Unterstützung der Mitmenschen. Im Internat heisst das konkret: Die Gleichberechtigung der anderen Jugendlichen anerkennen, die Werthaltung von Angehörigen anderer Kulturen und Glaubensrichtungen respektieren, Hilfe anbieten und annehmen, generell Verantwortung für das eigene Tun, Lassen und Dulden übernehmen.

Zu einer angenehmen und fröhlichen Atmosphäre beitragen

In der Gemeinschaft lernen die Jugendlichen, ihre Fähigkeiten zum Zusammenleben zu entdecken und sie weiter zu entwickeln. Im Alltag, in gemeinsamen Erlebnissen und Projekten können sie diese anwenden und so zu einer fröhlichen Atmosphäre beitragen.

1.2 Betreuung im Internat

Die Internatsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen begleiten, beraten, unterstützen, motivieren und führen die Schüler bei ihren Lernschritten.

Sie unterstützen bei schulischen Aufgaben, helfen individuell bei Schwierigkeiten, setzen Rahmenbedingungen für konzentriertes Lernen und stehen in regelmässigem Kontakt mit den Lehrpersonen und der Schulleitung.

Sie sorgen für das körperliche und seelische Wohlbefinden der Schüler. Mit einer liebevollen und achtsamen Betreuung schenken sie dem jungen Menschen Aufmerksamkeit und Aufmunterung, setzen aber auch Regeln des Zusammenlebens durch. Sie sind in Konfliktsituationen auch bereit, gemeinsame Lösungen zu finden. Die Förderung der Gesundheit sowie die Pflege Kranker werden besonders beachtet. Die Betreuung ist rund um die Uhr gewährleistet.

1.3 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Internatsbetreuung übernimmt einen Teil der Erziehung, Betreuung und Aufsichtspflicht und trägt damit auch entsprechende Verantwortung und Entscheidungskompetenz. Um diese Aufgabe optimal zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Internatsbetreuung eine offene und ehrliche Kommunikation stattfindet.

2 Allgemeine Leitlinien

In dieser Internatsordnung sind die wichtigsten Regeln unserer Internatsgemeinschaft festgelegt. Detailfragen werden im Massnahmenkatalog, der Ergänzungen zur Internatsordnung enthält, vermerkt. Die Internatsbetreuung bemüht sich unter der Gleichbehandlung aller stets auch das Individuum mit seinen persönlichen Umständen zu berücksichtigen und immer wieder eine dialektische Mitte zu finden.

2.1 Zusammenleben

Das Zusammenleben in unserer Internatsgemeinschaft erfordert die Bereitschaft, sich an die geltenden Leitlinien und Regeln zu halten. Das wird möglich in einer Haltung von gegenseitigem Respekt, von Achtung und Toleranz.

Wir erwarten von unseren Schülern ein anständiges und vernünftiges Verhalten inner- und ausserhalb des Institutes. Das Zusammenleben im Internat wird ganz entscheidend vom Umgangston gegenüber den Mitschülern, dem Internatsteam und dem Hauspersonal geprägt. Alle sollten sich stets bewusst sein, dass Worte tief verletzen können! Fairness, der Verzicht auf Kraftausdrücke und Zurückhaltung bei Konflikten tragen zu einer guten Atmosphäre bei und helfen bei der Lösung von Problemen.

Wir legen Wert auf Ordnung im Hause und erwarten, dass ausgeliehenes Material sorgfältig behandelt wird. Falls doch einmal etwas zu Bruch gehen sollte, ist es Ehrensache, sich selbst zu melden und für die Konsequenzen geradestehen.

2.2 Wohnen

Das Institut verfügt über Ein- und Zweibettzimmer, welche einfach und zweckmässig ausgestattet sind. Das Zimmer darf weitgehend nach persönlichem Geschmack dekoriert werden, wobei leere Alkoholflaschen und anstössige, unsittliche Poster nicht erlaubt sind. Poster oder sonstige Dekorationen müssen so angebracht werden, dass sie ohne Rückstände und Beschädigungen des Untergrundes vom Schüler selbst wieder entfernt werden können. Aufkleber, Abziehbilder und Ähnliches dürfen nicht auf Mobiliar, Heizkörper, Türe etc. angebracht werden. Die Namensschilder dürfen nicht verändert werden. Veränderungen oder Ergänzungen der Standardeinrichtung müssen von der Internatsleitung bewilligt werden. Wir erwarten von allen Schülern einen sorgfältigen Umgang mit der gesamten Infrastruktur unseres Internats. Die Reparaturkosten für Beschädigungen und mutwillige Zerstörungen werden den Betreffenden in Rechnung gestellt.

2.2.1 Privatsphäre

Das Zimmer ist Privatsphäre der Schüler und wird vom betreuenden Internatsteam entsprechend behandelt. Zu Kontrollzwecken kann das Zimmer auch bei Abwesenheit des Schülers betreten werden. Der Inhalt der Schränke und Schubladen wird nur in konkreten Verdachtsfällen und nur in Anwesenheit des Schülers/der Schülerin überprüft.

2.2.2 Ordnung und Sauberkeit

Für die Ordnung und Sauberkeit im Zimmer ist der Schüler verantwortlich. Dazu gehören das Ordnen der Schulsachen und Kleider, Mülleimer zu leeren, regelmässig Staub zu saugen, beim Verlassen des Zimmers das Licht zu löschen, Fenster zu schliessen. Vor allem vor der Abreise ins Wochenende und in die Ferien ist das Zimmer gründlich zu reinigen. Das Internatsteam führt regelmässige Kontrollen durch. Entsprechen die Zimmer nicht dem geforderten Standard (positiver Eindruck beim Betreten des Zimmers), werden Massnahmen auferlegt (siehe Massnahmenkatalog Seite 11).

2.2.3 Einzug

Beim Einzug ins Zimmer wird gemeinsam mit dem Schüler ein Zimmerprotokoll erstellt, welches über den Zustand des Zimmers und des Mobiliars Auskunft gibt. Periodisch, in jedem Fall aber beim Auszug, wird der Zustand anhand dieses Protokolls überprüft. Übermässige Abnutzung von Inventar (Bettzeug, Bodenbelag, Zimmermöbel etc.) und fehlendes Inventar werden in Rechnung gestellt.

2.2.4 Zimmerschlüssel

Der Zimmerschlüssel wird nur gegen Unterschrift des Schülers und Visum des Internatsmitarbeiters ausgehändigt oder zurückgenommen. Verlorene oder zu spät abgegebene Schlüssel werden in Rechnung gestellt. Das Institut lehnt jede Haftung bei Missbrauch und Diebstählen ab. Es liegt in der Verantwortung der Zimmerbewohner, die Zimmer beim Verlassen zu schliessen; sie haften für alles, was in den Zimmern vorfällt.

2.2.5 Ruhe

Die Internatszimmer dienen ihren Bewohnern als Rückzugsmöglichkeit, um sich in Ruhe zu erholen, zu lernen, zu lesen etc. Deshalb sind unnötige Ruhestörungen im Internatsbereich zu unterlassen. Die Benützung von kleinen Musikanlagen ist in Zimmerlautstärke erlaubt. Die Bestückung der Zimmer mit leistungsfähigen Tonanlagen (z.B. Surround- oder HiFi-Anlagen mit Subwoofern) ist nicht gestattet. Der Gebrauch von Computern zu schulischen Zwecken ist erlaubt, kann jedoch bei Zweckentfremdung eingeschränkt oder das Gerät zeitweise eingezogen werden.

Erholsamer Schlaf ist wichtig. Werden Multimediageräte zur Schlafenszeit (eine Stunde nach Zimmerzeit) in Benutzung vorgefunden, werden diese eingezogen und mit dem betreffenden Jugendlichen wird eine sinnvolle Nutzung der Geräte festgelegt.

2.2.6 Eigentum, Wertsachen

Jeder Schüler ist für seine persönlichen Wertsachen selbst verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass während der Schulzeit und besonders während der Ferien alle persönlichen Gegenstände, Sportgeräte etc. versorgt werden. Da die Zimmer in den Ferien an auswärtige Gäste vermietet werden können, müssen vor Beginn der Ferien alle persönlichen Wertsachen in den bereitgestellten Depots verstaut oder mit nach Hause genommen werden. Das Institut lehnt jede Haftung für Wertgegenstände ab. Bei Schulaustritt sind sämtliche privaten Gegenstände und Schulsachen mit nach Hause zu nehmen oder auf eigene Kosten zu entsorgen. (Die Weitergabe von Möbeln an Mitschüler ist bewilligungspflichtig!)

2.2.7 Tiere

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

2.3 Kleidung, Wäsche, Bettwäsche

Ftan liegt auf ca. 1700 Meter über Meer. Die Bekleidung sollte den klimatischen Bedingungen angepasst sein. In der Schülerwäscherei stehen Waschautomaten und Wäschetrockner inklusive Trockenraum zur Verfügung. Dort kann die persönliche Wäsche selbst gewaschen werden. Die Bettwäsche wird vom Internat zur Verfügung gestellt und muss regelmässig (je nach Verschmutzung, aber mindestens alle 14 Tage) von dem Schüler selbst gewechselt werden.

2.4 Krankheit

Fühlt sich ein Schüler krank, meldet er sich sofort persönlich beim Internatsteam (vor Beginn der Lektion). Dem Unterricht fernbleiben darf nur, wer von einem Internatsmitarbeiter entschuldigt wird. Erkrankt ein Schüler im Laufe des Unterrichts, meldet er sich beim Fachlehrer und anschliessend beim Internatsteam. Das Internatsteam kann im Krankheitsfall eine Auswahl von Hausmitteln und nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten an die Jugendlichen abgeben.

2.5 Mahlzeiten

Die Schüler sind verpflichtet, regelmässig ihre Mahlzeiten im Speisesaal einzunehmen. Die Mahlzeiten dienen auch dem sozialen Kontakt und persönlichen Austausch, deshalb ist die Verwendung von elektronischen Geräten nicht gestattet. Wer Mahlzeiten aus einem besonderen Grund nicht wahrnehmen kann, hat sich frühzeitig vom Essen abzumelden. Es wird vorausgesetzt, dass jede und jeder nach dem Essen an seinem Tisch für Ordnung sorgt. Der respektvolle Umgang mit Lebensmitteln ist selbstverständlich.

2.6 Studienzeiten

Im Studium erledigen die Schüler die Hausaufgaben und bereiten sich auf Tests und Prüfungen vor. Je nach Lernverhalten und Leistungsniveau werden folgende Lernateliers angeboten:

- Selbständige Studienzzeit im eigenen Zimmer: Montag bis Donnerstag von 19:15 – 20:00 Uhr
- Beaufsichtigte Studienzzeit im Klassenzimmer: Montag bis Donnerstag von 19:15 – 21:00 Uhr mit einer Pause von 15 Minuten.
- Vom Leistungsabfall gefährdete Schüler erhalten zusätzliches individuelles Lerncoaching
- Je nach Bedarf betreuen Lehrpersonen das Studium.
- Der anspruchsvolle Unterricht erfordert weitere individuell festgelegte Studienzeiten in Freilektionen und an Wochenenden.

Die Studienzeiten werden vom Internatsteam eingeteilt und betreut. Für die Einteilung sind die schulischen Leistungen und die entsprechenden Promotionskriterien massgebend. Diese Einteilung erfolgt jeweils zu den Notenterminen, sofern es nicht einer früheren Änderung aufgrund schulischer Leistungen bedarf.

Während des Studiums gelten klare Regeln, die zum konzentrierten, eigenständigen Arbeiten anhalten. Jeder Schüler wird zu einer effizienten Lernhaltung motiviert und es finden auch Einzelbetreuungen statt. Hält ein Schüler die geltenden Regeln nicht ein oder bleibt der Studienzzeit fern, wird dieser Verstoß gemäss Massnahmenkatalog geregelt.

2.7 Freizeit

Das Internatsteam bietet im Rahmen des Freizeitangebotes abwechslungsreiche Aktivitäten an, die auch von Tagesschülern besucht werden können. Die Schüler können zudem gewisse Sportanlagen (Miniramp, Trampolin, Tennisplatz, Kraftraum, Funpark etc.) der Sportklasse am Institut und in der Umgebung nutzen.

2.8 Patenschaft (Buddysystem)

Schüler, die schon länger am Hochalpinen Institut sind, können angefragt werden, eine Patenschaft/Buddy für neu Eintretende zu übernehmen. Das System der Patenschaft ist eine wichtige Einrichtung. Sie erleichtert neuen Schülern das Zurechtfinden im Internatsleben und macht sie mit den Regeln und Gepflogenheiten im Internat vertraut.

2.9 Internatsrat

Die Internatsschüler haben die Möglichkeit, einen Internatsrat zu wählen. Dieser setzt sich aus den Stockwerksvertretern zusammen, welche von den jeweiligen Bewohnern gewählt werden. Der Internatsrat vertritt die Anliegen der internen Jugendlichen gegenüber der Internatsleitung.

2.10 Schulbesuch

Der Schulbesuch gemäss Stundenplan ist obligatorisch. Daher ist jedes Fernbleiben vom Unterricht zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, Verschlafen oder «Schwänzen» wird gemäss Absenzenwesen geahndet und im Zeugnis vermerkt.

2.11 Umwelt

Wir bemühen uns, unsere Umwelt so wenig wie möglich zu belasten, deshalb gilt für alle:

Energie sinn- und zweckvoll nützen

Licht löschen beim Verlassen von Zimmer, Toilette, Dusche, Badezimmer, Aufenthaltsraum etc.

Ausschalten elektrischer Geräte beim Verlassen des Zimmers

Während der Heizperiode nur kurzes, intensives Lüften (je nach Aussentemperatur 3-10 min)

Abfalltrennung

Sowohl im Haus als auch im Freien stehen Behälter zur Mülltrennung (Glas, PET-Flaschen, Plastik, Papier, Karton und Restmüll) bereit.

Öffentliche Transportmittel benutzen

Zwischen Ftan und Scuol verkehren tagsüber stündlich ein Postbus und abends ein Bustaxi. Fahrpläne und eine Tarifübersicht hängen aus und sind im Internatsbüro und Sekretariat erhältlich.

2.12 Taxi

Taxifahrten vom Institut nach Scuol werden ausnahmslos vom Internatsteam organisiert. Eine frühzeitige Anmeldung ist erforderlich! Dem Taxifahrer ist unaufgefordert ein Ausweis mit Foto vorzuweisen. Ohne Ausweis muss bar bezahlt werden. Gemäss einer von den Eltern festzulegenden Taxilimite, die im Sekretariat anzumelden ist, kann gegen persönliche Unterschrift auf der Namensliste des Taxiunternehmens das Taxi bargeldlos benützt werden. Die Abrechnung erfolgt über die Quartalsrechnung. Unterschriftenfälschungen und/oder Taxifahrten unter falschem Namen gelten als Strafdelikt und werden streng geahndet.

3 Regeln

3.1 Zimmerzeiten

Ab 22:00 Uhr ist Nachtruhe. Gegenseitige Rücksichtnahme aller Internatsschüler ist gefordert!

Nach Alter abgestuft gelten folgende Zimmerzeiten:

	Mo bis Do und So	Fr und Sa
12-13 Jahre	22:00 Uhr	22:00 Uhr
14-15 Jahre	22:00 Uhr	24:00 Uhr
16-17 Jahre	22:30 Uhr	01:00 Uhr
ab 18 Jahren	23:00 Uhr	nach Absprache

Spätestens eine Stunde nach Zimmerzeit werden die Lichter gelöscht. Hält sich der Schüler nicht an die Zeiten, regelt der Massnahmenkatalog die Übertretung.

3.2 Zimmerbesuche

Besuche auf den Zimmern sind tagsüber bis zu den Zimmerzeiten grundsätzlich erlaubt. Gegenseitige Besuche von Mädchen und Burschen im Zimmer sind nach einer vorherigen Anmeldung beim diensthabenden Internatsmitarbeiter erlaubt. Der Zugang ins Zimmer muss den Internatsmitarbeitenden jederzeit gewährt werden.

Ab 22:00 Uhr gilt ein Besuchsverbot zwischen Mädchen und Burschen auf den Zimmern und Stockwerken.

Externe Besucher müssen sich beim diensthabenden Internatsmitarbeiter an- und abmelden. Bei Missachtung der An- und Abmeldepflicht werden Besuche untersagt.

3.3 Ausgang

Alle Internatsschüler müssen sich beim Verlassen des Hauses bzw. des Schulareals persönlich im Internatsbüro abmelden und bei der Rückkehr zurückmelden. Der Ausgang muss ausdrücklich bewilligt sein. Die Häufigkeit der Ausgänge ist abhängig vom Verhalten, vom Einsatz in der Schule und den schulischen Leistungen.

Volljährige Schüler dürfen mit Zustimmung der Eltern ein Mal pro Woche extern übernachten. Diese externe Übernachtung ist drei Tage vorher schriftlich anzumelden.

3.4 Suchtmittel

3.4.1 Rauchen, Konsum von Tabak oder ähnlichen Substanzen

Am Hochalpinen Institut herrscht mit Ausnahme des Raucherplatzes in den Gebäuden sowie auf dem gesamten Areal absolutes Rauchverbot. Es gilt die Regelung der Schulordnung. Rauchen in den Zimmern ist strengstens verboten. Verstösse gegen das Rauchverbot regelt der Massnahmenkatalog.

3.4.2 Alkohol

Jeglicher Konsum und Besitz von Alkohol ist im Institut und dessen Umgebung verboten. Es wird auf das Jugendschutzgesetz verwiesen.

Von der Anreise am Sonntag und während der Schulwoche bis zur Abreise am Freitag gilt für Schüler unter 18 Jahren ein absolutes Alkoholverbot.

Volljährige Schüler, welche im Ausgang Alkohol konsumieren, müssen sich anständig benehmen, sich an die örtlichen Vorschriften halten und den Anwohnern Achtung und Respekt entgegenbringen. Bei volljährigen Schülern tolerieren wir in Ausnahmefälle einen Promillewert von 0.5, nachdem sämtliche schulische Pflichten (Unterricht und Studienzeiten) erledigt worden sind. Das Internatsteam führt zur Kontrolle Alkoholtests durch. Missachtungen regelt der Massnahmenkatalog.

3.5 Illegale Suchtmittel (vgl. Schulordnung)

Jeglicher Besitz und Konsum von illegalen Suchtmitteln ist strikt verboten. Bei Verdacht und nach dem Zufallsprinzip werden regelmässig Drogentests durchgeführt.

Ist eine Probe positiv oder werden bei dem Schüler oder in Zimmer illegale Suchtmittel gefunden, regelt der Massnahmenkatalog das weitere Vorgehen.

3.6 Gewalt, Mobbing und Waffen (vgl. Schulordnung)

Physische und psychische Gewalt wird unter keinen Umständen geduldet. Die Schüler sollen lernen, Konflikte konstruktiv anzugehen und zu bewältigen. Besitz und Gebrauch von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen aller Art sind verboten. Schwere Fälle von Gewaltanwendung führen direkt zur Wegweisung aus Schule und Internat.

3.7 Private Motorfahrzeuge

Die Anreise mit eigenem PKW ist grundsätzlich unerwünscht. In Ausnahmefällen muss eine Erlaubnis bei der Internatsleitung eingeholt werden. Das registrierte Fahrzeug darf nur auf dem oberen Instituts-Parkplatz abgestellt werden. Nach Ankunft ist der Autoschlüssel sofort und unaufgefordert beim Internatsteam abzugeben. Während der Woche dürfen nur bewilligte Fahrten durchgeführt werden.

3.8 Feuerpolizeiliche Vorschriften

In den Zimmern sind sämtliche Gerätschaften zur Essenszubereitung (Herdplatten, Tauchsieder, Toaster, Waffeleisen oder Ähnliches) sowie Bügeleisen, Heizöfen, etc. aus feuerpolizeilichen Gründen verboten. Das gilt ebenso für das Anzünden von Kerzen, Räucherstäbchen und anderen offenen Feuerquellen. Beim Eintritt ins Internat wird jedem Schüler eine «Wegleitung Feuersalarm» ausgehändigt.

Die Benutzung der Feuerleitern und Löscheinrichtungen ist ausdrücklich nur im Brandfall erlaubt.

4 Schulaustritt

Maturanden und Diplomanden müssen am Tag nach der letzten Matura-/ Diplomprüfung bis spätestens 16 Uhr abreisen. Sämtliches privates Mobiliar ist bis Schulende mit nach Hause zu nehmen oder auf eigene Kosten zu entsorgen. Ist das nicht der Fall, werden die anfallenden Entsorgungskosten dem Absolventen/der Absolventin verrechnet.